

## Bestattungs- und Friedhofsgesetz der Gemeinde Vaz/Oberbaz (BFG)

Betrifft: Friedhof Lenzerheide und Friedhof Zorten

Gestützt auf das Gesetz zum Schutz der Gesundheit im  
Kanton Graubünden (Gesundheitsgesetz) BR 500.000

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

Zuständigkeit

Das Bestattungs- und Friedhofswesen steht unter der Aufsicht des Gemeindevorstandes. Der Friedhofskommission **sind die in diesem Gesetz festgelegten Aufgaben übertragen. Die Aufgaben der Gemeindeverwaltung und der Abteilung Bau sind in den Ausführungsbestimmungen geregelt.** Der Gemeindevorstand kann weitere Aufgaben an diese Gremien delegieren.

#### Art. 2

Friedhöfe

Öffentliche Friedhöfe sind:  
a) Der Friedhof Lenzerheide  
b) Der Friedhof Zorten

#### Art. 3

Aufgaben des  
Gemeindevorstands

a) Überwachung der Tätigkeit der Friedhofskommission  
b) Erlass der Ausführungsbestimmungen  
c) Beschlussfassung über die erforderlichen Ausgaben im Rahmen der Gemeindeverfassung

## Art. 4

Aufgaben der  
Friedhofs-  
kommission

Die Friedhofscommission hat folgende Aufgaben:

- a) Erarbeitung von Budgetanträgen zuhanden des Gemeindevorstands
- b) Überwachung der Einhaltung und Umsetzung des Bestattungs- und Friedhofsgesetzes
- c) Entscheid über Gräberabruf
- d) Behandlung von Grabmalgesuchen, die nicht den Vorgaben dieses Gesetzes entsprechen
- e) Entscheid über spezielle Gesuche und Antragstellungen (Ausnahmen zu diesem Gesetz)

## II. Bestattungswesen

## Art. 5

Anrecht auf  
Bestattung

Auf den Friedhöfen der Gemeinde Vaz/Obervaz werden bestattet:

- a) Verstorbene, die zum Zeitpunkt des Todes in der Gemeinde Vaz/Obervaz den gesetzlichen Wohnsitz hatten.
- b) Mit Bewilligung des Vorsitzenden der Friedhofscommission Verstorbene ohne Wohnsitz in der Gemeinde Vaz/Obervaz, welche eine besondere Beziehung zur Gemeinde oder zu Gemeindeangehörigen hatten.

## Art. 6

Todesfall und  
Anordnung  
der  
Bestattung

<sup>1</sup>Nach eingetretenem Todesfall erstatten die Hinterbliebenen Anzeige an die Gemeindeverwaltung und an das betreffende Pfarramt.

<sup>2</sup>Die Beerdigung wird gemäss Gemeindevorschriften im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen festgesetzt. Die Angehörigen des Verstorbenen ordnen selbst folgendes an:

- a) Bestellung des Leichenwagens (Auto)
- b) Bestellung des Grabgeläuts
- c) Beschaffung des Sarges, der Urne und des Kreuzes
- d) Bestellung Sarg-Träger

<sup>3</sup>Sind keine Angehörigen da, sorgt die Friedhofscommission für eine

schickliche Beerdigung.

#### Art. 7

Bestattungs-  
kosten und  
Grabmiete

<sup>1</sup>Die Bestattungskosten und die Grabmiete richten sich nach den Ausführungsbestimmungen des Bestattungs- und Friedhofsgesetzes.

<sup>2</sup>Die Bestattung umfasst:

- a) Aufbahrung im Aufbahrungsraum
- b) Öffnung und Schliessung des Grabes
- c) Bestattung der Asche im Gemeinschaftsgrab
- d) Grabgeläute

#### Art. 8

Bestattungs-  
zeiten

<sup>1</sup>Bestattungen finden in der Regel zwischen 13.30 und 16.00 Uhr statt. Bestattungen an Sonn- und allgemeinen Feiertagen sind nicht gestattet.

<sup>2</sup>Den Zeitpunkt der Bestattung bestimmen die Angehörigen in Rücksprache mit dem Pfarramt und der Gemeindeverwaltung.

#### Art. 9

Grabgeläute

Die Kirchgemeinden bestimmen die Art des Grabgeläuts. Auf Wunsch können Bestattungen ohne Grabgeläute (stille Bestattungen) erfolgen.

#### Art. 10

Überführung  
und  
Aufbewahrung

<sup>1</sup>In der Regel sind die Leichen innert 24 Stunden in den Aufbahrungsraum oder ins Krematorium zu überführen.

<sup>2</sup>Die Leiche kann bis zur Bestattung im Aufbahrungsraum aufgebahrt werden. Die Aufbahrung darf 5 Tage nicht überschreiten.

## Art. 11

## Bestattungsmaterialien

Es sind Säрге und Urnen aus weichen, gut abbaubaren **Materialien** und nicht imprägnierten Holzarten zu verwenden. In Reihennischengräbern sind Urnen aus allen Materialien zugelassen.

## III. Friedhofswesen

## Art. 12

## Bestattungsarten

<sup>1</sup>Die Bestattungsarten auf den Friedhöfen Lenzerheide und Zorten werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

<sup>2</sup>Die Anordnung der Grabfelder und die Reihung der Gräber richten sich nach dem Friedhofsplan. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Grabplatz.

## Art. 13

## Allgemeine Bestimmungen zu den Bestattungsarten

## Urnengrab

<sup>1</sup>Reihengrab/Reihennischengrab Urne  
Die Leichenasche ist in einer Urne zu verwahren, die mit Namen und Jahreszahl (Geburt und Tod) des Verstorbenen gekennzeichnet ist.

## Familiengrab

<sup>2</sup>Familiengrab  
Familiengräber können von der Friedhofscommission Einwohnern der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden, sofern es die Platzverhältnisse zulassen. Pro Familiengrab sind maximal zwei Erdbestattungen zugelassen (links/rechts). Weitere Erdbestattungen sind erst nach Ablauf der Grabesruhe auf der jeweiligen Seite möglich. Urnenbestattungen sind, unabhängig von der Grabesruhe, jederzeit möglich.

## Kindergrab

<sup>3</sup>Reihengrab für Kinder  
Kinder werden bis zum Alter von 10 Jahren in Kindergräbern beige-  
setzt.

## Art. 14

Grabesruhe  
und  
Grabräumung

<sup>1</sup>Die Grabesruhe beträgt für Erd- und Urnenbestattete mindestens 20 Jahre. Auf Wunsch der Angehörigen darf die Beisetzung von Urnen in ein bestehendes Grab erfolgen, wobei die Dauer der Grabesruhe ab Erstbelegung gilt.

<sup>2</sup>Die Mietdauer für Familiengräber beträgt 40 Jahre und kann auf Wunsch der Angehörigen jeweils um 20 Jahre verlängert werden. Während der letzten 20 Jahre der Mietdauer dürfen keine Erdbestattungen mehr durchgeführt werden.

<sup>3</sup>Wird nach Ablauf der Grabesruhe die Räumung von Grabfeldern angeordnet, so ist dies mindestens drei Monate vorher im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde öffentlich bekanntzumachen. Nach Ablauf der für die Grabräumung angesetzten Frist werden noch vorhandene Gegenstände durch die Abteilung Bau entsorgt.

<sup>4</sup>Urnen in Urnennischen werden nach Ablauf der Grabesruhe ins Gemeinschaftsgrab umgebettet.

<sup>5</sup>Wird ein Grab auf Wunsch der Angehörigen früher aufgelöst, geschieht dies auf deren Kosten. Die Ausgrabung von Leichen und Urnen vor Ablauf der Grabesruhe bedarf einer besonderen Exhumationsbewilligung. Die Kosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

<sup>6</sup>Bei Friedhofssanierungen werden sämtliche Umbettungen von der Gemeinde vollzogen. Urnen werden ins Gemeinschaftsgrab und Gebeine in eine Gebeinengruft umgebettet.

<sup>7</sup>Für Urnen, bei welchen die Grabesruhe noch nicht abgelaufen ist, darf für die Restlaufzeit eine Inschrifttafel erstellt werden.

## Art. 15

Friedhofs-  
unterhalt

Die Gemeinde sorgt für die Instandhaltung und Pflege der Friedhofsanlagen. Sie kann damit Dritte beauftragen.

## Art. 16

Öffentlichkeit  
und Ordnung

Die Friedhöfe sind öffentliche Anlagen und für alle zugänglich. Auf ein gepflegtes Erscheinungsbild der Anlagen wird Wert gelegt. Ein schickliches Verhalten der Friedhofbesucher wird vorausgesetzt.

## Art. 17

Grabunterhalt

<sup>1</sup>Die Hinterbliebenen der Verstorbenen sind verpflichtet, für den ordnungsgemässen Unterhalt des Grabes zu sorgen. Bepflanzungen dürfen die Breite der Grabeinfassung und die Höhe des Grabsteins nicht überragen. Vernachlässigte Gräber können von der Gemeinde auf Kosten der Angehörigen in Ordnung gebracht werden.

<sup>2</sup>Das Gemeinschaftsgrab wird von der Gemeinde unterhalten. Das Ablegen von Grabschmuck ist während zwei Wochen nach der Bestattung erlaubt. Nach Ablauf dieser Frist kann noch vorhandener Grabschmuck durch die Abteilung Bau abgeräumt und entsorgt werden. Es besteht keine Möglichkeit, die Grabstätte individuell zu bepflanzen und zu gestalten.

## Art. 18

Grabmale und  
Grabeinfassungen

Das Grabmal und die Grabeinfassung sollen sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen. Die Grabmale müssen innerhalb der Grabeinfassung stehen. Auskragende Teile dürfen die äussere Einfassungskante nicht überragen. Grabmal und Urnennischenplatte tragen Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen.

## Art. 19

Eingabe und  
Bewilligung  
für Grabmale

<sup>1</sup>Die Eingabe erfolgt an die Gemeindeverwaltung. Das Gesuch muss vor Beginn der Arbeitsausführung durch den Ersteller eingereicht werden. **Es muss folgende** Angaben enthalten:

- a) Name und Adresse von Auftraggebenden und Erstellenden
- b) Art der Bestattung
- c) Name und Vorname der verstorbenen Person mit Geburts- und Todestag
- d) Angabe des Materials und der Bearbeitungsart aller Sichtflächen
- e) eine vermasste Zeichnung M 1:10 mit Vorderansicht, Seitenansicht sowie massstäblich eingezeichneter Inschrift und Ornamente

f) vorgesehener Versetztermin

<sup>2</sup>Für die Beurteilung von besonderen Projekten können Detailzeichnungen und Modelle verlangt werden.

Art. 20

Fristen

<sup>1</sup>Grabmale und Grabeinfassungen dürfen erst nach genügender Setzung des Grabes, jedoch frühestens neun Monate nach der Beerdigung gesetzt werden. Bei Urnengräbern entfällt diese Wartezeit.

<sup>2</sup>Bei durchnässtem, schneebedecktem oder gefrorenem Boden dürfen keine Versetzarbeiten ausgeführt werden. Vor dem Setzen der Grabeinfassung und des Grabmals ist immer mit der Abteilung Bau Kontakt aufzunehmen.

#### IV. Schlussbestimmungen

Art. 21

Straf-  
bestimmungen

Widerhandlungen gegen **das** vorliegende Bestattungs- und Friedhofsgesetz werden vom Gemeindevorstand mit Bussen bis zu CHF 20'000.00 bestraft.

Art. 22

Ausführungs-  
bestimmungen

Der Gemeindevorstand erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem **Gesetz**. In den Ausführungsbestimmungen sind die Gebühren und die technischen Anforderungen festgelegt.

Art. 23

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. **April 2025** in Kraft.